Stellungnahme der Sunnic Lighthouse GmbH zur

Konsultation zur Festlegung der Bestimmung des angemessenen finanziellen Ausgleichs für Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezuges nach § 13a Abs. 2 EnWG

Bilanzieller Ausgleich vs. Finanzieller Ausgleich

In Anlehnung, der vom Gesetzgeber vorgegebenen Umsetzung des bilanziellen Verfahrens zur Abwicklung des Redispatch-Verfahrens, ist die aktuell praktizierte Übergangslösung nach dem finanziellen Ausgleich in keiner Weise eine akzeptable Lösung. Hier sind von der BNetzA umgehend Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Umsetzung des bilanziellen Verfahrens führen. Insbesondere muss es möglich sein, einen entstandenen Schaden, der durch die Verschiebung des „bilanziellen Verfahrens“ entstanden ist, geltend machen zu können.

Zu 2.3. Entgangene Erlösmöglichkeiten (Nr. 3) und
zu 2.5.1.8 nicht getätigte Geschäfte am Strom-Markt

Wir unterstützen die Möglichkeiten etwaige Opportunitätsverluste durch Redispatch-Maßnahmen gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen zu können. Hier sollte genügen Raum gegeben sein, um alle auftretenden Fälle berücksichtigen zu können.

Zu 2.5.1.1. Herkunftsnachweise

Ein finanzieller Ausgleich der „nicht erzeugten Herkunftsnachweise“ durch eine Redispatch-Maßnahme ist zwingend erforderlich und sollte nicht nur pauschal, sondern auch individuell vergütet werden können. Als geeigneten Nachweis der Kosten sollte es möglich sein, ein Wirtschaftsprüfertestat beizubringen, statt dem Netzbetreiber Vertragsdokumente liefern zu müssen, die i.d.R. vertraulich vereinbart worden sind. Dabei sollte es möglich sein, einen möglichen Schaden, der durch eine Ersatzbeschaffung entstehen kann, geltend zu machen.

Hamburg, d. 08.11.2023

Sunnic Lighthouse GmbH